

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorwort	2
1. Zweck	2
2. Landesjugendwart	2
3. Organe	3
4. Jugendversammlung	3
5. Jugendausschuss	4
6. Wahlen	5
7. Finanzen	5
8. Inkrafttreten	6

Durch die BVH-Versammlung am [30.09.2010](#) genehmigt

Vorwort

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf eine weibliche Sprachform verzichtet. Alle Bestimmungen beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer.

§ 1 ZWECK

Die Jugend des Bowlingverbandes Hamburg (BVH) nimmt die Aufgaben der sportlichen Jugendarbeit im BVH wahr. Sie ist ein Teil der DBU - Jugend.

Der Jugend im BVH gehören alle Jugendlichen im Hamburger Bowlingverband vertretenen ordentlichen Mitglieder gemäß Satzung des Bowlingverbandes Hamburg e.V. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sowie die von der Jugend gewählten Mitarbeiter der sportlichen Jugendarbeit an.

Die Jugend des BVH sieht ihre Hauptaufgabe darin,

- Jugendliche auf der Basis des Sports zu erziehen
- den Breiten- und Spitzensport in der Jugend zu fördern
- geeignete Jugendliche zur Übernahme von Ämtern auszubilden
- Mitarbeit und Mitbestimmung der Jugendlichen in der sportlichen Jugendarbeit nach den demokratischen Grundregeln zu fördern

Die Jugend des BVH führt jugendsportliche Veranstaltungen auf BVH-Ebene durch.

Sie ist parteipolitisch und religiös neutral und bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung.

Die Jugend des BVH führt und verwaltet sich in der sportlichen Jugendarbeit selbständig und eigenverantwortlich im Rahmen der Satzung des BVH.

§ 2 LANDESJUGENDWART

Der Landesjugendwart ist zuständig für die Jugend- und Nachwuchsarbeit im BVH. Zu seinen Aufgaben gehört insbesondere:

- die Jugendarbeit im sportlichen Bereich
- die Vertretung der Jugend mit Sitz und Stimme im Vorstand des BVH
- die Jugendversammlung im BVH zu koordinieren
- die Verbindung zur DBU – Jugend zu halten und das Stimmrecht beim DBU – Jugendtag wahrzunehmen

§ 3 ORGANE

Die Organe der BVH-Jugend sind:

- die Jugendversammlung
- der Jugendausschuss

§ 4 JUGENDVERSAMMLUNG

4.1 Teilnahmeberechtigt an der Jugendversammlung sind alle jugendlichen Mitglieder im BVH, sowie die Mitglieder des Jugendausschusses.

4.2 **Stimmberechtigt auf der Jugendversammlung sind:**

- Mitglieder des Jugendausschusses
- Jedes ordentliche Mitglied besitzt eine Stimme. Hinzukommen für je angefangene 20 gemeldete jugendlicher Mitglieder eine weitere Stimme.

Die ordentlichen Mitglieder des BVH entsenden entsprechend der vorgenannten Anzahl ihrer Stimmrechte Delegierte in die Jugendversammlung.

Stimmberechtigt ist nur, wer das 13. Lebensjahr vollendet hat.

4.3 Die an der Jugendversammlung teilnahmeberechtigten Delegierten der ordentlichen Mitglieder sind dem Landesjugendwart vor Beginn der Jugendversammlung zu melden.

4.4 Die Jugendversammlung berät und beschließt über gemeinsame Veranstaltungen des Jugendsports und der Jugendarbeit mit einfacher Mehrheit. Sie unterbreitet Vorschläge zur Jugendverbandsgestaltung und wählt **den Landesjugendwart**.

4.5 Die Jugendversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die Entgegennahme der Berichte des Landesjugendwartes, des Landesjugendsprechers **und des Kassenwartes**.
- **die Entlastung des Jugendausschusses**
- Beratung und Beschlussfassung über die Bowlingjugend betreffende Angelegenheiten
- Wahlen
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge

4.6 Die ordentliche Jugendversammlung findet jährlich statt. Sie muss 3 Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung des BVH liegen. Sie wird vom Landesjugendwart mit einer Frist von 2 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Jugendversammlung wird durch den Landesjugendwart geleitet. Die Einladung mit den Berichten erfolgt an die ordentlichen Mitglieder des BVH.

4.7 Anträge zur Jugendversammlung sind mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin bei dem Landesjugendwart einzureichen.

Jeder stimmberechtigte Teilnehmer an der Jugendversammlung hat ein nicht übertragbares Stimmrecht.

Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

§ 5 JUGENDAUSSCHUSS

5.1 Zur Unterstützung des Landesjugendwartes besteht ein Jugendausschuss. Er besteht aus:

- dem Landesjugendwart
- dem stellv. Landesjugendwart
- dem Kassenwart
- der Landesmädchenwartin
- dem Landesjugendsprecher
- den Jugendwarten / Jugendleitern der ordentlichen Mitglieder des BVH

Die Vertretung des Landesjugendsprechers und der Jugendwarte der ordentlichen Mitglieder des BVH durch den jeweiligen Vertreter erfolgt nur im Verhinderungsfall. Ein doppeltes Stimmrecht ist nicht zulässig.

5.2 Die Aufgaben des Jugendausschusses sind:

- Unterstützung des Landesjugendwartes bei der Planung und Durchführung von Jugendsportveranstaltungen
- Mitsprache bei der Mittelverwendung im Jugendbereich
- Öffentlichkeitsarbeit in Zusammenarbeit mit dem Pressewart im BVH

§ 6 WAHLEN

- 6.1 Landesjugendwart, stellv. Landesjugendwart, Landesmädchenwartin und der Kassenwart werden von der Jugendversammlung auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt.

In dem Jahr mit gerader Jahreszahl stehen der Landesjugendwart und der Kassenwart zur Wahl.

In dem Jahr mit ungerader Jahreszahl stehen der stellv. Landesjugendwart und die Landesmädchenwartin zur Wahl:

Sie bleiben bis zur Wiederwahl oder Neuwahl im Amt.

Wählbar sind nur Mitglieder von ordentlichen Mitgliedern im BVH.

- 6.2 Der Landesjugendwart muss zum Zeitpunkt der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Der Landesjugendsprecher darf zum Zeitpunkt der Wahl das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Er wird jährlich von den Jugendlichen gewählt.

- 6.3 Bei den Wahlen und Abstimmungen genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Stellen sich mehrere Kandidaten zur Wahl, so ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit sind Stichwahlen bis zur Entscheidung durchzuführen.

- 6.4 Auf Antrag sind Wahlen und Abstimmungen geheim durchzuführen. Abwesende können nur gewählt werden, wenn ihre Bereitschaft zur Annahme der Wahl schriftlich vorliegt.

- 6.5 Scheidet ein Mitglied im Laufe der Amtsperiode aus, so kann der Jugendausschuss ein Ersatzmitglied kommissarisch bis zur Jugendversammlung einsetzen.

§ 7 FINANZEN

- 7.1 Der Landesjugendwart hat die erforderlichen Mittel für die Jugendarbeit und die Jugendveranstaltungen beim BVH einzuwerben. Bis spätestens 15.07. eines Kalenderjahres ist dem Vorstand des BVH ein vorläufiger Haushaltsplan für das nächste Geschäftsjahr vorzulegen.

-
- 7.2 Hinsichtlich der zur Verfügung gestellten Mittel ist der Kassenwart Kassen führend.
 - 7.3 Die Jugendversammlung wählt 2 Kassenprüfer. Diese dürfen nicht dem Jugendausschuss angehören, sie haben das Recht und die Pflicht, die Kassengeschäfte des Jugendausschusses einmal im Geschäftsjahr zu prüfen. Der Jugendausschuss ist über das Ergebnis der Prüfung zu informieren.
 - 7.4 Stellen die Prüfer in ihrem Jahresbericht sachliche und/oder rechnerische Unregelmäßigkeiten fest oder glauben sie, Bedenken gegen die Wirtschaftlichkeit äußern zu müssen, haben sie den Jugendausschuss und den Vorstand des BVH unverzüglich schriftlich zu informieren.
 - 7.5 Der Bericht der Kassenprüfer ist in der Jugendversammlung vorzustellen und dem Vorstand des BVH zur Information und Einsicht schriftlich zu erstatten.
 - 7.6 Der Haushalt des Jugendausschusses ist Bestandteil des Gesamthaushalts des BVH.
 - 7.7 Der Vorstand des BVH hat bei groben sachlichen und / oder rechnerischen Unregelmäßigkeiten das Recht, eine Jugendversammlung einzuberufen.

§ 8 INKRAFTTRETEN

Diese BVH-Jugendordnung tritt mit dem 30.09.2010 in Kraft.

Sie kann nur mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder einer Jugendversammlung geändert werden.

Die Änderungen sind zu ihrer Wirksamkeit von der BVH-Versammlung zu genehmigen.

Soweit diese Jugendordnung einzelne Sachbereiche nicht regelt, gelten die Satzungen des BVH sowie seine in sonstigen weiteren Teilbereichen stehenden Ordnungen auch ergänzend zur Jugendordnung.